

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 7. Mai 1951

Nummer 18

Datum	Inhalt	Seite	Datum	Inhalt	Seite
24. 4. 51	Gesetz über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten	51	18. 4. 51	Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete	53
24. 4. 51	Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Neuapostolische Kirche im Lande Nordrhein-Westfalen	53	16. 4. 51	Anordnung über die Herstellung und Preisregelung für Roggenfeinbrot und die hierzu verwandten Mehle im Lande Nordrhein-Westfalen	53
9. 4. 51	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung vom 5. Dezember 1949 (GV. NW. S. 303) zum Gesetz über die Berufsausübung von Verlegern, Verlagsleitern und Redakteuren vom 17. November 1949 (GV. NW. S. 293)	53	24. 4. 51	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	54
			23. 4. 51	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	54

Gesetz über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten.

Vom 24. April 1951.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 18. April 1951 folgendes Gesetz beschlossen:

Teil I

Besoldungsrechtliche Maßnahmen.

§ 1

Übergangsregelung bis zur Neuordnung der Besoldung im Rahmen des künftigen Bundesbesoldungsrechts.

(1) Die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten erhalten eine nichtruhegehaltfähige Sonderzulage von 20 DM monatlich

a) vom 1. Oktober 1950 bis zum 31. Januar 1951, soweit ihr monatlicher Grundbezug (Grundgehalt einschließlich etwaiger ruhegehaltfähiger unwiderruflicher Stellenzulagen, Diäten) 350 DM nicht übersteigt — Grundbezüge von 350,01 DM bis 369,99 DM werden auf 370 DM aufgerundet —,

b) vom 1. Februar 1951 bis zum 31. März 1951 ohne Rücksicht auf die Höhe des monatlichen Grundbezuges.

(2) Die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten erhalten vom 1. April 1951 ab an Stelle der bisherigen Zulagen nach dem Gesetz vom 11. Mai 1949 (GV. NW. S. 105) und nach Absatz 1

1. einen allgemeinen Zuschlag von 15 Prozent des Grundgehalts (Diäten) und

2. einen Sonderzuschlag

a) nach Vollendung des 26. Lebensjahres bei einem monatlichen Grundgehalt (Diäten)

bis zu 154,99 DM in Höhe v. 35 DM monatl.
von 155 DM bis zu 174,99 DM in Höhe v. 30 DM monatl.
von 175 DM bis zu 189,99 DM in Höhe v. 24 DM monatl.
von 190 DM bis zu 204,99 DM in Höhe v. 18 DM monatl.
von 205 DM bis zu 214,99 DM in Höhe v. 13 DM monatl.
von 215 DM bis zu 229,99 DM in Höhe v. 8 DM monatl.
von 230 DM bis zu 239,— DM in Höhe v. 6 DM monatl.

b) vor Vollendung des 26. Lebensjahres bei einem monatlichen Grundgehalt (Diäten)

bis zu 91,11 DM in Höhe v. 28 DM mtl.
von 91,12 DM bis zu 100,45 DM in Höhe v. 25 DM mtl.
von 100,46 DM bis zu 124,52 DM in Höhe v. 20 DM mtl.
von 124,53 DM bis zu 132,14 DM in Höhe v. 15 DM mtl.
von 132,15 DM bis zu 146,70 DM in Höhe v. 10 DM mtl.
von 146,71 DM bis zu 161,00 DM in Höhe v. 5 DM mtl.

Die verheirateten planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten unter 26 Jahren erhalten den Sonderzuschlag nach den Sätzen zu a). Die ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulagen gelten als Bestandteile des

Grundgehaltes. Der allgemeine Zuschlag und der Sonderzuschlag sind widerruflich und nicht ruhegehaltfähig.

(3) Neben den Zuschlägen nach Absatz 2 wird die Zulage nach dem Gesetz vom 11. Mai 1949 (GV. NW. S. 105) nicht mehr gewährt. Soweit die Zuschläge nach Absatz 2 ihrer Höhe nach die bisherigen Zulagen nach dem Gesetz vom 11. Mai 1949 und nach Absatz 1 nicht erreichen, erhalten die Beamten zu den Zuschlägen nach Absatz 2 einen Ausgleichszuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages.

§ 2

Besoldung der Gewerbelehrer.

(1) Die Vorschriften im Ersten Teil Kapitel IV § 1 der Preussischen Sparverordnung vom 12. September 1931 (Pr. GS. S. 179) über die Herabsetzung der Grundgehälter der Besoldungsgruppe 3 des Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetzes (GBG) sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 nicht mehr anzuwenden. An die Stelle der gesenkten Sätze der Besoldungsgruppe 3 treten wieder die früheren in Höhe von:

3600 — 3850 — 4100 — 4350 —
4600 — 4800 — 5000 — 5200 —
5400 — 5600 — 5800 DM jährlich.

Die übrigen Vorschriften des Ersten Teils Kapitel IV § 1 der Preussischen Sparverordnung bleiben in Geltung.

(2) Die Besoldungszuschüsse nach § 5 GBG werden bei den Beamten der Besoldungsgruppe 3 GBG um 300 DM gekürzt. Zur Wahrung des Besitzstandes wird jedoch den Beamten, denen ein Besoldungszuschuß bereits bewilligt worden ist, der Besoldungszuschuß zunächst nur um die Mehrbeträge gekürzt, um die sich nach dem 30. September 1950 das Grundgehalt nach Absatz 1 erhöht, bis der nach Satz 1 vorgeschriebene Kürzungsbetrag von 300 DM erreicht ist.

§ 3

Angleichung.

(1) Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts werden ermächtigt, die Bezüge ihrer Bediensteten entsprechend den Vorschriften der §§ 1 und 2 zu erhöhen, soweit deren Bezüge im Rahmen der Bezüge gleichzubewertender Landesbediensteter liegen.

(2) Die Vorschriften des § 7 Absatz 2, 4 und 5 sowie des § 8 des Kapitels I des II. Teiles der 2. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279, 283) in der Fassung der 3. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931, I. Teil, Kapitel II (RGBl. I S. 537, 538) bleiben im Rahmen des § 49 des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom

30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433 ff.), desgleichen die Vorschriften der §§ 40 bis 48 des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433 ff.) mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bezüge der Bediensteten aller Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, nicht günstiger geregelt werden dürfen als die Bezüge der gleichzubewertenden Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Teil II

Versorgungsrechtliche Maßnahmen.

§ 4

Höhe des Ruhegehaltes.

§ 89 DBG ist in folgender Fassung anzuwenden:

(1) Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig Hundertstel. Es steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um zwei Hundertstel und von da ab um ein Hundertstel der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig Hundertstel.

(2) Das Ruhegehalt der auf Zeit ernannten Beamten beträgt, wenn sie nach abgelaufener Amtszeit nicht wiederernannt worden sind,

nach zwölf- und mehrjähriger Amtszeit 50 v. Hundert nach vierundzwanzigjähriger Amtszeit 75 v. Hundert.

Führt die Ruhegehaltberechnung nach Absatz 1 zu einem für den Beamten günstigeren Ergebnis, so ist das Ruhegehalt nach den Vorschriften des Absatzes 1 zu berechnen.

Bei Eintreten der Dienstunfähigkeit und bei Erreichen der Altersgrenze ist entsprechend zu verfahren.

(3) Das Ruhegehalt darf nicht hinter sechzig vom Hundert der niedrigsten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der untersten Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung A zurückbleiben.

(4) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für den Unterhaltsbeitrag nach § 76 Absatz 3; im Falle des § 76 Absatz 3 Satz 2 darf er fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

§ 5

Waisengeld.

§ 99 DBG ist in folgender Fassung anzuwenden:

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise zwölf vom Hundert, für die Vollwaise zwanzig vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

(2) Wenn die Mutter des Kindes zum Bezüge von Witwengeld nicht berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz einer Vollwaise gezahlt.

(3) Der Waisengeldanspruch eines Kindes wird nicht dadurch berührt, daß ein Beamter es an Kindes Statt annimmt. Stirbt der Beamte, so erhält das Kind nur dann ein neues Waisengeld, wenn es höher ist als das bisherige. Das bisherige Waisengeld erlischt in diesem Fall.

(4) Hat ein Kind einen Waisengeldanspruch sowohl aus dem Beamtenverhältnis des Vaters als auch aus dem der Mutter, so wird nur das höhere Waisengeld gezahlt.

§ 6

Hinterbliebenenversorgung.

§ 101 DBG ist folgender Absatz anzufügen:

Kein Witwengeld erhält die Witwe eines Beamten aus einer Ehe, die erst nach dem Tode des Beamten geschlossen worden ist. Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister Witwengeld in den Grenzen der gesetzlichen Witwenbezüge bewilligen. Die von dem Beamten stammenden Kinder der Frau erhalten Waisengeld wie eheliche Kinder.

§ 7

Altversorgungsberechtigte.

(1) Die Rechtsverhältnisse der Versorgungsberechtigten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Deutschen Beam-

tengesetzes — 1. Juli 1937 — bereits Ansprüche auf Versorgung erworben hatten, sind in Abänderung des § 42 Absatz 3 Satz 1 der 3. SparVO. und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen nach dem vor Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes geltenden Recht mit der Maßgabe zu regeln, daß der Höchstsatz des Ruhegehaltes fünfundsiebzig vom Hundert beträgt und daß keine ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht oder doppelt berücksichtigt wird.

Dieser Höchstsatz des Ruhegehaltes gilt auch für die Mitglieder des Reichsgerichtes und die ihnen versorgungsrechtlich gleichgestellten Beamten und deren Hinterbliebene (§ 179 Absatz 6 DBG). Für die in Satz 1 und 2 genannten Personen gilt auch § 26 der 3. SparVO.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Versorgungsberechtigten, die zwischen dem Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes und dieses Gesetzes Ansprüche auf Versorgung bereits erworben hatten, regeln sich, unbeschadet der Vorschrift des § 10, nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes, der 3. SparVO., des Änderungsgesetzes und dieses Gesetzes.

§ 8

Ruhegehaltfähigkeit von Vordienstjahren nach früherem Recht.

Der zuständige Fachminister kann mit Zustimmung des Finanzministers eine nach dem achtzehnten Lebensjahr liegende Zeit als ruhegehaltfähig anrechnen, die nach dem vor Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes geltenden Recht anrechenbar ist (§ 179 Absatz 9 DBG).

§ 9

Besitzstandwahrung.

Versorgungsberechtigte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes höhere Versorgungsbezüge haben als ihnen nach diesem Gesetz zustehen, behalten die höheren Bezüge nach bisherigem Recht.

§ 10

Aufgehobene Vorschriften.

(1) Es werden aufgehoben die Vorschriften der §§ 20, 23 und 28 der 3. SparVO.

(2) Die Vorschriften der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung der 3. SparVO. vom 23. August 1949 (GV. NW. S. 261) über die Freigrenze von 150 DM finden auch auf die Vorschriften der §§ 4, 5 und 8 dieses Gesetzes Anwendung. Sie gelten nicht gegenüber den Vorschriften des § 6 dieses Gesetzes.

§ 11

Geltungsbereich.

Die Vorschriften des Teils II gelten entsprechend für die Versorgungsberechtigten der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Teil III.

Schlußvorschriften.

§ 12

Durchführungsvorschriften.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen die Minister der Finanzen und des Innern.

§ 13

Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft, soweit nicht für einzelne Vorschriften ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Düsseldorf, den 24. April 1951.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Finanzminister:

Dr. Weitz.

Der Innenminister:

Dr. Flecken.

— GV. NW. 1951 S. 51.

Gesetz
über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft
des öffentlichen Rechts an die Neuapostolische
Kirche im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 24. April 1951.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 18. April 1951 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Neuapostolischen Kirche des Landes Nordrhein-Westfalen werden für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. April 1951.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Kultusminister:
Teusch.

— GV. NW. 1951 S. 53.

Verordnung
zur Änderung der Durchführungsverordnung vom
5. Dezember 1949 (GV. NW. S. 303) zum Gesetz über
die Berufsausübung von Verlegern, Verlagsleitern
und Redakteuren vom 17. November 1949 (GV.
NW. S. 293).

Vom 9. April 1951.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Berufsausübung von Verlegern, Verlagsleitern und Redakteuren vom 17. November 1949 (GV. NW. S. 293) wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Landtages die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 5. Dezember 1949 (GV. NW. S. 303) wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 und § 5 treten an die Stelle der Worte „an die Landesregierung, Chef der Landeskanzlei“ die Worte „an den Innenminister“.

Düsseldorf, den 9. April 1951.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister:
Dr. Flecken.

— GV. NW. 1951 S. 53.

Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete.

Vom 18. April 1951.

1. Auf Grund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 659) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1246) wird in Abänderung der Verordnung vom 12. Juli 1948 (GV. NW. S. 171) als Maßnahme der Landesplanung im Sinne des § 1 des oben zitierten Gesetzes

die Gemeinde Hückeswagen im Rhein-Wupperkreis zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt.

2. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. April 1951.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen:

Arnold.

— GV. NW. 1951 S. 53.

Anordnung
über die Herstellung und Preisregelung für Roggen-
feinbrot und die hierzu verwandten Mehle im Lande
Nordrhein-Westfalen.

Vom 16. April 1951.

Auf Grund des § 2 Abs. 2b des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBL. S. 14)/21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274)/25. September 1950 (BGBl. S. 681)/23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824)/29. März 1951 (BGBl. S. 223) in Verbindung mit § 1 der Verordnung PR. Nr. 58/50 zur Änderung der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 5. September 1950 (Bundesanzeiger Nr. 83 vom 22. September 1950) wird in Ausführung des Schnellbriefes des Herrn Bundesministers für Wirtschaft in Bonn vom 14. April 1951 und im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes angeordnet:

§ 1

Herstellung und Verkauf.

1. Als preisgebundenes Brot wird für das Land Nordrhein-Westfalen das Roggenfeinbrot bestimmt. Dieses Brot ist in einer Zusammensetzung von 50 Prozent Roggenmehl Type 1370 und 50 Prozent Weizenmehl Type 1600 herzustellen.

2. Wer gewerbsmäßig Brot zum Verkauf bringt, ist verpflichtet, auch Roggenfeinbrot zum Verkauf anzubieten, in dem vorgeschriebenen Preisverzeichnis aufzuführen und für jeden Käufer sichtbar im Verkaufsraum (Schaufenster, Schaukasten, Verkaufsauslage usw.) mit Gewichts- und Preisangabe auszulegen.

3. Für die Brotfabriken, Versandbrotfabriken, Versandbäckereien und den Brotgroßhandel gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

4. Ergeben sich im Einzelfall aus der Verpflichtung von Ziff. 2 und 3 besondere Härten, so kann der zuständige Regierungspräsident — Preisüberwachungsstelle — auf Antrag im Wege der Ausnahmegenehmigung Befreiung von der Verpflichtung zur Herstellung und dem Verkauf von Roggenfeinbrot zulassen. Für Beschwerden gegen solche Entscheidungen ist der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — Preisbildungsstelle — in Düsseldorf zuständig.

§ 2

Brotpreise und Brotgewichte.

1. Der Höchstpreis je kg Roggenfeinbrot beträgt:

für angesprochenes Brot	0,48 DM
für freigesprochenes Brot	0,50 DM.

Soweit für Roggenfeinbrot bisher niedrigere Preise berechnet wurden, dürfen sie ohne Ausnahmegenehmigung der Preisbildungsstelle nicht erhöht werden.

2. Das bisher übliche Gewicht für Roggenfeinbrot von 1500 g je Stück ist beizubehalten; soweit im Einzelfall andere Gewichte hergestellt werden, muß das Gesamtgewicht durch 500 (ohne Rest) teilbar sein.

§ 3

Mehlpreise und Mehlhandelsspanne.

1. Die Höchstpreise für das zur Roggenfeinbrotherstellung verwandte Mehl betragen einheitlich in allen Preisgebieten des Landes:

für Roggenmehl Type 1370	51 DM/100 kg
für Weizenmehl Type 1600	53 DM/100 kg.

Die Mehlpreise verstehen sich brutto für netto ausschließlich Sack. Wird mit Sack geliefert, so kann derselbe besonders in Rechnung gestellt werden.

2. In den festgesetzten Mehlpreisen ist ein Frachtausgleich von 0,85 DM/100 kg enthalten, so daß sich die Preise frei Empfangsstation des Mehlgroßhandels verstehen.

1951 S. 53
geändert durch
1951 S. 113

3. Die höchstzulässige Handelsspanne des Mehlgroßhandels für Roggenmehl Type 1370 und Weizenmehl Type 1600 beträgt 2,25 DM je 100 kg. Auf diese Handelsspanne sind mindestens die bis zum 30. Juni 1950 üblichen Mengenrabatte zu gewähren, und zwar:

bei geschlossener Abnahme von

10 dz und mehr	0,10 DM je 100 kg
25 dz und mehr	0,25 DM je 100 kg
50 dz und mehr	0,50 DM je 100 kg
100 dz und mehr	0,75 DM je 100 kg
150 dz und mehr	1,— DM je 100 kg

4. Wurden für einzelne Verbrauchsplätze (Gebirgs- gegenden usw.) bisher besondere Erschwerniszuschläge berechnet, so können sie in der bisherigen absoluten Höhe auch weiterhin in Rechnung gestellt werden.

§ 4

Strafvorschriften.

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung vom 29. März 1951 (BGBl. S. 78) bestraft.

§ 5

Inkrafttreten.

Die Anordnung tritt am 16. April 1951 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt meine Anordnung NRW. Nr. 1/51

über die Herstellung und Preisregelung für Roggenfeinbrot und die hierzu verwandten Mehle im Lande Nordrhein-Westfalen vom 27. März 1951 (GV. NW. 1951 S. 43) außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. April 1951.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

— Preisbildungsstelle —

In Vertretung: Dr. Ewers.

— GV. NW. 1951 S. 53.

Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 24. April 1951.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Aachen von 1951 S. 72 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Thyssensche Gas- und Wasserwerke G.m.b.H., Duisburg-Hamborn, zum Zwecke des Baues einer Ferngasleitung von Alsdorf nach Moresnet (Belgien) bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1951 S. 54.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 23. April 1951

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)				Passiva
		Veränderungen gegen- über der Vorwoche			Veränderungen gegen- über der Vorwoche
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	133 945	+	29 582	Grundkapital	65 000 —
Postscheckguthaben	75	÷	12	Rücklagen und Rückstel- lungen	33 389 —
Wechsel und Schecks	65 634	+	33 664	Einlagen	
Schatzwechsel und kurz- fristige Schatzanweisun- gen der Bundes- verwaltungen	72 000	—		a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter)	712 436 + 67 823
Wertpapiere, am offenen Markt gekaufte	15 050	—		b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	103 ÷ 34
Ausgleichsforderungen				c) von öffentlichen Ver- waltungen	70 718 — 9 968
a) aus der eigenen Um- stellung	631 214	—		d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	7 322 — 560
b) angekaufte	87 340	+ 1 671	+ 1 671	e) von sonstigen inländi- schen Einlegern	160 212 ÷ 15 723
Lombardforderungen gegen				f) von ausländischen Ein- legern	63 + 18
a) Wechsel	3 152	+ 3 001		g) zwischen den Zweig- anstalten der LZB unterwegs befindliche Giroubertragungen . . .	23 734 974 588
b) Ausgleichsforderungen	62 999	÷ 12 449	+ 15 450	Sonstige Verbindlichkeiten	68 265
Beteiligung an der BdL . . .	28 000	—		Indossamentsverbindlich- keiten aus weiterbegebe- nen Wechseln	(630 968)
Sonstige Vermögenswerte . .	41 833	—	2 344		
	1 141 242	÷	78 035		1 141 242 ÷ 78 035

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 23. April 1951.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Kriege.

Braune.

— GV. NW. 1951 S. 54.